

Die Testamentsvollstreckung



Quelle: BWLC Steuerberater



Quelle: AGT e.V.

Die Testamentsvollstreckung

- ▶ Jeder Erblasser hat das Recht, eine Testamentsvollstreckung anzuordnen. Dieser hat die Aufgabe, den Nachlass zu verwalten und den Wünschen des Erblassers gemäß aufzuteilen.
- ▶ Regelungen hierzu: §§ 2197 ff BGB
- ▶ Gründe:
 - ▶ Interessen des Erblassers werden gewahrt
 - ▶ Schutz der Nachlassbeteiligten - Konflikt schlichten (§ 2204 BGB)
 - ▶ Wirtschaftliche Verwaltung des Nachlasses für geschäftlich unerfahrene Erben
 - ▶ Ausführung des letzten Willen des Erblassers bzgl. der Verwaltung und Auseinandersetzung zwischen den Erben

Wie wird man zum Testamentsvollstrecker ernannt?

- ▶ Im Allgemeinen benennt der Erblasser im Testament oder im Erbvertrag eine oder mehrere von ihm bestimmte Person/en (§ 2197 BGB)
- ▶ Der Erblasser kann einer dritten Person die Bestimmung eines Testamentsvollstreckers überlassen (§ 2198 BGB)
- ▶ Der Erblasser kann in seinem Testament das Nachlassgericht beauftragen einen Testamentsvollstrecker zu ernennen (§2200 BGB)
- ▶ Der benannte Testamentsvollstrecker kann das Amt annehmen oder ablehnen (§2202 BGB)
- ▶ Kann gem. § 2227 BGB entlassen werden, wenn auf Antrag eines Beteiligten wichtige Gründe dafür sprechen

Welche Qualifikationen benötigt ein Testamentsvollstrecker ?

- ▶ Grundsätzlich kann jede Person, die geschäftsfähig ist, Testamentsvollstrecker werden
- ▶ Folgende Grundfertigkeiten sollten jedoch vorhanden sein:
sollte wesentlich jünger als der Erblasser sein, geschäftlich erfahren, ohne eigene Interessen und gesund sein
- ▶ Ein benannter Testamentsvollstrecker, der gem. § 1814 BGB unter Betreuung steht, kann das Amt nicht annehmen. Benennung wäre unwirksam (§ 2201 BGB)

Testamentsvollstrecker sind meist Vertraute des Erblassers, es können aber auch berufliche Testamentsvollstrecker eingesetzt werden

Welche Aufgaben hat ein Testamentsvollstrecker ???

- ▶ Zunächst muss er die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung bringen (§2203 BGB)
- ▶ Er muss den Nachlass unter den Erben auseinandersetzen (§ 2204 BGB)
- ▶ Er kann den Nachlass für längere Zeit (30 Jahre) für den/die Erben verwalten (Dauervollstreckung- § 2009,2010 BGB), diese Frist kann jedoch auch verlängert werden
- ▶ Testamentsvollstrecker sorgt für die Bezahlung der Erbschaftssteuer
- ▶ Er verwaltet und ist berechtigt Nachlassgegenstände zu verkaufen (jedoch kein Insich-Geschäft (§ 181 BGB))
- ▶ Kann Auskunft von dritten verlangen
- ▶ Kann auf Antrag eines Beteiligten gem. § 2227 BGB entlassen werden (Pflichtverletzung)

Das Testamentsvollstreckerzeugnis

- ▶ Das Testamentsvollstreckerzeugnis gem. § 2368 S.1 BGB kann auf Antrag erteilt werden und legitimiert die Person des vom Erblasser oder Nachlassgericht bestimmten Testamentsvollstreckers
- ▶ Amt beginnt schon mit der Annahme
- ▶ Dem Zeugnis kommt wie beim Erbschein (§ 2368 S. 2 BGB) die Richtigkeitsvermutung (§ 2365 BGB) und öffentlicher Glaube (§ 2366 BGB) zu, d.h. Es wird ein Prägesiegel verwendet und bei mehreren Seiten Schnur und Siegel